

Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsverträge (AVB)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle Wartungsverträge zwischen ASS Energietechnik GmbH (ASS) und dem Kunden (der Kunde). Mit dem Abschluss des ASS Wartungsvertrages anerkennt der Kunde diese AVB als Vertragsbestandteil. Diese AVB ersetzen alle früheren Versionen davon.
- 1.2 ASS bietet den Wartungsvertrag in verschiedenen Varianten an. Die vereinbarte Variante ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen und Produktspezifikationen des Wartungsvertrages.
- 1.3 Der Abschluss eines ASS-Wartungsvertrages setzt die Inbetriebsetzung der Vertragsprodukte durch ASS oder durch einen von ASS autorisierten Partner voraus.
- 1.4 Das Vertragsverhältnis zwischen ASS und dem Kunden basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) den individuellen Vereinbarungen des ASS-Wartungsvertrages gemäss der Auftragsbestätigung des Vertragsabschlusses von ASS, (2) den produktbezogenen Leistungsumfangsblättern, (3) den AVB und (4) dem Schweizer Obligationenrecht.

2. Beginn, Dauer, Kündigung, Änderungen

- 2.1 Der ASS Wartungsvertrag beginnt mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses durch ASS. Widerspricht der Kunde dem Inhalt der Bestätigung nicht innert 10 Tagen ab Erhalt der Bestätigung, so gilt diese als genehmigt und für den Vertragsinhalt massgebend.
- 2.2 Das Vertragsjahr beginnt ab 1. April für ein Jahr und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- 2.3 Bei Verdacht auf Missbrauch sowie bei einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist ASS jederzeit berechtigt, den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 2.4 ASS ist berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern. Dazu teilt ASS dem Kunden die geänderten AVB schriftlich oder per E-Mail mit, unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung. Akzeptiert der Kunde die geänderten AVB nicht, so ist er berechtigt, den Wartungsvertrag ausserordentlich innert 30 Tagen seit der Anzeige durch schriftliche Mitteilung an ASS zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten AVB als genehmigt.

3. Umfang der Dienstleistung

- 3.1 Der Leistungsumfang des ASS-Wartungsvertrages ist abhängig von der vereinbarten Variante und wird in den Leistungsumfangsblättern definiert. Der ASS Wartungsvertrag gilt nur für die in der

Vertragsbestätigung von ASS ausdrücklich aufgeführten und durch ASS gelieferten Produkte (die **Vertragsprodukte**).

- 3.2 ASS verpflichtet sich, die unter dem ASS Wartungsvertrag geschuldeten Wartungsarbeiten und Störungsbehebung mit aller Sorgfalt auszuführen.
- 3.3 ASS sorgt mit den zumutbaren Mitteln dafür, dass der Bereitschaftsdienst an 365 Tagen pro Jahr während täglich 24 Stunden telefonisch erreichbar ist.
- 3.4 Es gelten die folgenden Ausschlüsse vom Leistungsumfang des Wartungsvertrages:
 - a) ASS erbringt unter dem Wartungsvertrag keine Leistungen betreffend Komponenten, die nicht im Wartungsvertrag aufgeführt sind oder die nicht von ASS geliefert werden (z. B. Öl- und Gasversorgungsanlagen, Tankanlagen, externe Ölpumpen, Umwälzpumpen, Erdsonden usw.).
 - b) Die Kosten für Wartungsarbeiten, für die Feststellung und Beseitigung von Störungen sowie für Material fallen nicht unter diesen Vertrag und sind vom Kunden zu bezahlen, wenn die entsprechenden Wartungsarbeiten oder Störungen verursacht werden durch:
 - schlechte oder falsche Brennstoffqualität oder einen leeren Brennstofftank, Einsatz unsachgemässer Wärmeträger, Wassereinwirkung, Korrosion, unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, Stromunterbruch, unsachgemässes Entkalken oder chemische oder elektrolytische Einflüsse
 - Nichtbeachtung der Anleitungen, Richtlinien oder Betriebsvorschriften der Vertragsprodukte sowie sonstigen unsachgemässen Betrieb oder unsachgemässe Bedienung
 - Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung der Vertragsprodukte durch den Kunden oder Dritte;
 - Unterlassung von notwendigen Wartungen oder Reparaturen sowie Nichtbeachtung der empfohlenen Wartungsintervalle
 - Reparaturen, die durch nicht von ASS autorisierte Personen vorgenommen wurden
 - Höhere Gewalt, insbesondere Elementarereignisse
 - Schäden, die auf Nichteinhalten der ASS-Projektierungsunterlagen zurückzuführen sind, insbesondere ungenügende Wasserqualität und nicht korrekte hydraulische Anschlüsse.
 - c) Ausgeschlossen sind ferner:
 - Arbeiten an Wärmeabgabesystemen (z. B. Entlüften und Nachfüllen der Heizungsanlage)
 - Umbau- und Sanierungsarbeiten

Allgemeine Vertragsbedingungen Wartungsverträge (AVB)

- Reinigung von Kessel, Kamin, Abgasleitungen oder Wärmetauschern
- Entkalkung von Kessel, Leitungen, Wassererwärmern und Wärmetauschern
- Die nötige Bereitstellung von Gerüsten sowie die Kosten allfälliger Vorarbeiten, damit der Zugang zu den Vertragsprodukten gewährleistet ist.

d) Weitere Ausschlüsse können in den Leistungsumfangsblättern enthalten sein.

4. Materialkosten

- 4.1 Verschleiss- und Ersatzteile werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.2 Je nach Variante des Wartungsvertrags, erwirbt sich der Kunde einen exklusiven Rabatt, welcher in der entsprechenden Vertragsbeschreibung geregelt ist (Produktspezifikationen des Wartungsvertrags).
- 4.3 Betreffend Gewährleistung und Garantie für Ersatzteile gelten Ziff. 8–10 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von ASS (verfügbar unter: www.ass-energietechnik.ch/index.php/preislisten).

5. Haftungsbeschränkung und –ausschluss

- 5.1 Die Haftung von ASS unter dem Wartungsvertrag ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen auf maximal die jährliche Wartungsgebühr beschränkt.
- 5.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung von ASS für Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst entstehen sowie für Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.) ausgeschlossen.

6. Pflichten des Kunden und Wartungsgebühr

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte mit aller Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Beschädigungen und Störungen sofort ASS zu melden und allfällig von ASS angeordnete Sofortmassnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, in jedem Jahr der Vertragslaufzeit die in der Vertragsbestätigung von ASS aufgeführte jährliche Wartungsgebühr (zuzüglich MWST) zu bezahlen. Die Wartungsgebühr ist jährlich im Voraus innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.3 Wird die jährliche Wartungsgebühr nicht bis spätestens am Fälligkeitstag bezahlt, ist ASS nicht verpflichtet, Leistungen unter dem Wartungsvertrag zu erbringen und kann diesen

ohne weitere Mahnung oder Fristansetzung mit sofortiger Wirkung auflösen.

- 6.4 ASS kann die Wartungsgebühr auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, namentlich wenn allgemeine Teuerung, vorgeschriebene Zusatzleistungen, teurere oder wartungsaufwändigere Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenänderungen dies notwendig machen. Der Kunde ist im Falle einer Änderung der Wartungsgebühr berechtigt, den Wartungsvertrag innert eines Monats nach Anzeige der Erhöhung durch ASS schriftlich zu kündigen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so gilt der Vertrag mit der neuen Wartungsgebühr als genehmigt.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verträge mit Konsumenten ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von ASS.